

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
**"Unternehmen Kindertagesstätten" der Stadt Teltow**

**§ 1**  
**Rechtsstellung/Name**

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Teltow werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung, dem Kita-Gesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.  
Die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) bleiben davon unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Unternehmen Kindertagesstätten", Eigenbetrieb der Stadt Teltow.

**§ 2**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und der Betrieb der in Trägerschaft der Stadt Teltow befindlichen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sowie die Bezuschussung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Des Weiteren fördert der Eigenbetrieb die Jugend- und Altenhilfe, ist tätig im Rahmen der Förderung der Erziehung in Familien, dem Schutz von Ehe und Familie und fördert insbesondere das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Eigenbetrieb nimmt darüber hinaus sämtliche Aufgaben der Stadt Teltow als Leistungsverpflichteter gemäß Kindertagesstättengesetz wahr.

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegen insbesondere:
  - die Durchsetzung und Durchführung der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffenen Maßnahmen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen für die Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des Grundschulalters in den Einrichtungen sowie deren normgerechte, personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung;
  - die Sicherung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gemäß § 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer in jeder Einrichtung vorhandenen pädagogischen Konzeption sowie die Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen personeller und materieller Art;

- die Sicherung der Fortbildung und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zur systematischen Qualifizierung, um fachlich und pädagogisch geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Für die Durchsetzung der Aufgaben sind die entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen zu sichern.  
Grundlage bilden die Feststellungen der Kita-PersVO und die Kita-BKV des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb "Unternehmen Kindertagesstätten" mit Sitz in Teltow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Teltow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Stadt Teltow erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Stammkapital**

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

### **§ 5 Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuß (§ 8 EigV)
3. Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (EigV)

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus:

dem/der Werkleiter/in,

der/die auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt wird.

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmte Organe vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören insbesondere:

- die Kontrolle über die fach- und sachgerechte Betreuung der Kinder in den Einrichtungen (unter Beachtung der Regelungen im Kita-Gesetz),
- die optimale innerbetriebliche Organisation des Eigenbetriebes,
- der Einkauf laufend benötigter Materialien und Rohstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionsraum,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- der bedarfsgerechte Ausbau und die Erweiterung der Gebäude und Anlagen, die dem Betriebszweck dienen (Kita-Raumordnung),
- die Instandhaltung von Anlagen,
- die zur Sicherstellung des Betriebszweckes erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen,
- Führung des Kontos,
- die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

Ausgaben und Verträge, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören - mit einem Einzelwert von größer/gleich 25 000 € - bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Anweisungen zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. Ausgenommen sind Einstellungen (das gilt nicht für befristete Einstellungen bis zu sechs Monaten), Entlassungen und Einstufungen in den Vergütungsgruppen. Die Regelungen des PersVG Bbg bleiben unberührt.
- (6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuß laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuß halbjährlich einen Zwischenbericht über:
- den Ist-Zustand der Werte des Wirtschaftsplanes und deren Bewertung,
  - Personalangelegenheiten,
  - Bewertung vorgegebener Ziele bzw. deren Veränderungen,
  - über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben
- vorzulegen.
- (7) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil.

## **§ 7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 7 Abs. 4 GO zu erteilen.  
Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag des Bürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Werksausschuß**

- (1) Der Werksausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 6 GO von der SVV bestimmt werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlußfassung der SVV unterliegen, wird der Werksausschuß als beratender Ausschuß tätig.

- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuß als beschließender Ausschuß.

Das sind insbesondere:

- Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet und den Betrag von 50 000 € nicht überschreitet;
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet;
- Stundungen und Niederschlagungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 000 € überschreiten;
- Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

- (4) Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, aber keinen Aufschub dulden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
- die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuß gebildet wird und die Bestellung der Werksausschußmitglieder;
  - die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 4 GO auf den Bürgermeister übertragen wurde;
  - die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
  - die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 10 Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.  
Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion durch eine Dienstanweisung beauftragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Dem Eigenbetrieb wird das bewegliche Anlagevermögen zum Stichtag 01.01.2000 übertragen. Die Grundstücke und Gebäude werden zur kostenlosen Nutzung überlassen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 Go i.V.m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften sind zu verwenden.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 13 Jahresabschluß und Lagebericht**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluß auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen.
  
- (2) Für die Jahresabschlußprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie Vorschriften der Jahresabschlußprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Eigenbetrieb "Unternehmen Kindertagesstätten" unterliegt der jährlichen Abschlußprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.
  
- (3) Der Bürgermeister stellt den Jahresabschluß in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz I GO i.V.m. § 27 Abs. I EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluß nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Bürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluß der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluß sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.